



ALTENMARKT a. d. Alz

informiert

Amtsblatt der Gemeinde und
Mitteilungsblatt der Vereine und Verbände



Samstag, den 03. Februar 2024

Nummer 2/2024

VERANSTALTUNGSTERMINE

FEBRUAR 2024

- | | | | |
|--------|-----------------|-----------------------|---|
| 03.02. | 20.00 Uhr | Gasthof zur Post | Musikverein: ¾-Ball |
| 04.02. | 14.30 Uhr | Seminarhaus Binkert | Werkstattkonzert des Abaco-Orchesters |
| 05.02. | 13.30-15.00 Uhr | | AWO Waldkindergarten Bienenhaus: Anmeldetage |
| 06.02. | 13.30-15.00 Uhr | | AWO Waldkindergarten Bienenhaus: Anmeldetage |
| 06.02. | 19.30 Uhr | Husarenschänke | TSV: Vorstandssitzung |
| 08.02. | 19.30 Uhr | Gasthof zur Post | Jagdgenossenschaft Rabenden: Jahreshauptversammlung mit Rehessen |
| 08.02. | 20.00 Uhr | Bahnhofstraße | Oidnmarkta Bochratz' n: „Weiberfasching“ Faschingsparty in der Bahnhofstraße |
| 10.02. | 13-20 Uhr | Turnhalle | TSV Badminton Abteilung: Heimspiel |
| 10.02. | | | Oidnmarkta Bochratz' n: Fahrt zum Faschingszug nach Traunstein oder Salzburg |
| 11.02. | | | Oidnmarkta Bochratz' n: Fahrt zum Faschingszug nach Traunreut |
| 12.02. | 09.00 Uhr | Bahnhofstraße | Oidnmarkta Bochratz' n: Aufbauen für den Faschingsumzug |
| 13.02. | 13.30 Uhr | Bahnhofstraße | Oidnmarkta Bochratz' n: Faschingszug mit anschließendem Faschingstreiben |
| 14.02. | 08.00 Uhr | Bahnhofstraße | Oidnmarkta Bochratz' n: Aufräumen in der Bahnhofstraße |
| 14.02. | 19.00 Uhr | Stiftskirche Baumburg | Pfarrei: Gottesdienst zu Aschermittwoch mit Aschenauflegung |
| 16.02. | 19.00 Uhr | Trachtenheim | GTEV: Schafkopfprennen |
| 17.02. | | Turnhalle | Annemarie Bayerl: Volksmusikseminar; ab 16.00 Uhr öffentliche Singstunde mit Volksmusikpfeleger Markus Gromes |
| 18.02. | ab 14.00 Uhr | Turnhalle | Annemarie Bayerl: Volksmusikseminar öffentliches Abschlusskonzert der Seminarteilnehmer |
| 20.02. | 18.30 Uhr | Pfarrheim | Frauenbund: Zeolith Vortrag, Referentin Bettina Zeug |
| 21.02. | 19.30 Uhr | Husarenschänke | TSV: Ausschusssitzung |
| 23.02. | 20.00 Uhr | Pfarrheim | KAB: Jahreshauptversammlung |
| 24.02. | 09-17 Uhr | Turnhalle | TSV Badminton Abteilung: Rückrunde der Schülermannschaft Badminton |
| 25.02. | 09-12 Uhr | Gutshof Baumburg | Geflügelzuchtverein: Kleintiermarkt |
| 25.02. | 09-17 Uhr | Turnhalle | TSV Badminton Abteilung: Kids Badminton Day |
| 27.02. | 19.00 Uhr | Pfarrheim | Pfarrei: Bibelabend mit Dr. Christine |

Abart Thema: Mit dem Juden Jesus Bibel lesen

27.02. 19.30 Uhr Husarenschänke
27.02.

FW: Vorstandssitzung

KAB: Kreisrunde f. Vorstandschaft der Verbände

MÄRZ 2024

01.03. 19.00 Uhr Pfarrheim

Frauenbund: Weltgebetstag

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Vollzug des BauGB;

11. Änderung des Bebauungsplanes „Grassach-Nord“ für das Grundstück Fl.Nr. 1097/4, Gemarkung Altenmarkt, Steiner Straße 82

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23. Januar 2024 die 11. Änderung des Bebauungsplanes „Grassach-Nord“ für das Grundstück Fl.Nr. 1097/4, Gemarkung Altenmarkt, Steiner Straße 82, nach Maßgabe des Änderungsplanes in der Fassung vom 10. Oktober 2023, einschließlich der dazugehörigen Begründung, ausgefertigt durch Architektin Dipl.-Ing. (FH) Ute Weiler-Heyers, Trostberg, als Satzung gemäß §§ 10 und 13 BauGB beschlossen.

Der vorgenannte Änderungsplan und die dazugehörige Begründung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus, Hauptstraße 21, EG, Zimmer 1, während der allgemeinen Dienststunden aus und kann dort eingesehen werden. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird die Änderung des Bebauungsplanes mit der Bekanntmachung rechtskräftig.

Hinweise nach §§ 44 Abs. 5 und § 215 Abs. 2 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Ebenfalls sind Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Altenmarkt a.d. Alz, 03. Februar 2024

Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz

Stephan Bierschneider

1. Bürgermeister

Am **Faschingsdienstag**, 13. Februar 2024, sind **nachmittags** sämtliche Dienststellen der Gemeinde, auch der Wertstoffhof, **geschlossen!**

**Satzung der Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz über die
Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer
Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung)**
Vom 31.01.2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
- a) Grabgebühren
 - b) Bestattungsgebühren
 - c) sonstige Gebühren

§ 2

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer einen Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt
 - e) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.
- (2) Gebühren entstehen insbesondere beim erstmaligen Erwerb einer Grabstätte (§ 4 Abs. 1), bei der Verlängerung von Grabbenutzungsrechten (§ 4 Abs. 2), bei der Benutzung des Leichenhauses (§ 4 Abs.3), bei der Bestattung (§ 5), der Erstellung von Grabfundamenten (§ 6) und Gestellung von Grabplatten (§ 7).
- (3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

§ 4

Grab und Leichenhausgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt für ein
- a) Baumgrab (je Urne): 84,00 €/Jahr, somit 840,00 € für 10 Jahre
 - b) Urnengrab: 84,00 €/Jahr, somit 840,00 € für 10 Jahre
 - c) Einzelgrab: 45,00 €/Jahr, somit 900,00 € für 20 Jahre
 - d) Kindergrab: 12,00 €/Jahr, somit 120,00 € für 10 Jahre
 - e) Familiengrab: 87,00 €/Jahr, somit 1.740,00 € für 20 Jahre
 - f) Doppelgrab: 129,00 €/Jahr, somit 2.580,00 € für 20 Jahre
- (2) Für die Verlängerung eines Grabnutzungsrechts auf weitere 10 Jahre gelten die Jahresgebühren nach Abs. 1 Buchstaben a) bis f), gleiches gilt für die zeitanteilige Verlängerung von Grabnutzungsrechten bei weiteren Bestattungen in der Grabstätte vor Ablauf der Ruhensfrist.
- (3) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pro Tag 125,00 €, bei Benutzung der Kühltruhe wird eine zusätzliche Gebühr von 25,00 € pro Tag erhoben.

§ 5

Bestattungsgebühren

- a) Aufbahrung Verstorbener im Leichenhaus 29,00 €
 - b) (nicht belegt)
 - c) Erdbestattung bei einer Grabtiefe von 180 cm 250,00 €
Erdbestattung bei einer Grabtiefe von 220 cm 285,00 €
- Für Kinder bis zu zehn Jahren ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.
- d) Urnenbestattung (Grabstelle öffnen und schließen) 82,00 €
 - e) Kompressor- bzw. Regiearbeiten (Aufwand pro Stunde) 57,00 €
 - f) Bearbeitung 34,00 €
 - g) Träger 31,00 €
 - h) Exhumierung und Umbettung eines Sarges
 - innerhalb des Friedhofes 889,00 €
 - nach auswärts 581,00 €
 - von auswärts 285,00 €
 - i) Exhumierung und Umbettung einer Urne
 - innerhalb des Friedhofes 118,00 €
 - nach auswärts 68,00 €
 - von auswärts 54,00 €

§ 6

Fundamente

Für die Erstellung der Grabfundamente (unabhängig von der Grabart) werden je Grab Gebühren in Höhe von 150,00 € erhoben.

§ 7

Grabplatten und -schilder

Im Friedhofsteil C, D, E und F werden von der Gemeinde Grabplatten gegen eine Gebühr von 125,00 € zur Verfügung gestellt. Die Gebühr für die von der Gemeinde angebrachten Schilder bei den Urnenschächten der Baumgräber beträgt 30,00 €.

§ 8

Sonstige Gebühren

Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Gebührenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 9

In-Kraft-Treten

Die vorstehende Satzung tritt ab 15.02.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 15.05.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.11.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 19/2016 vom 26.11.2016), außer Kraft.

Altenmarkt a.d. Alz, den 31.01.2024
Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz

Stephan Bierschneider
1. Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz
über das Friedhofs- und Bestattungswesen
Vom 31.01.2024

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz folgende Satzung:

§ 1
Geltungsbereich

Die Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz unterhält folgende für das Bestattungswesen erforderlichen Einrichtungen:

- a) den Friedhof
- b) das Leichenhaus.

§ 2
Benutzungsrecht und Benutzungszwang

- (1) Das Recht und die Pflicht zur Nutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Bestattung auf dem gemeindlichen Friedhof und die damit zusammenhängenden Dienstleistungen (z.B. Ausschachten und Schließen des Grabes, Beisetzung) obliegen dem von der Gemeinde zugelassenen Bestattungsunternehmen.
- (3) Die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen sowie bei den Beerdigungsfeierlichkeiten (z.B. „Leichen- bzw. Sargträger“) wird von dem von der Gemeinde zugelassenen Bestattungsunternehmen ausgeführt. Einzelne Verrichtungen (insb. „Trägerdienste“) nach Satz 1 dürfen mit Zustimmung der Gemeinde auch durch Angehörige und Vereinsvertreter ausgeführt werden.

§ 3
Nutzungsrecht

- (1) Der Friedhof dient der würdigen Bestattung der verstorbenen Gemeindebevölkerung und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen sowie derjenigen Personen, denen ein Grabnutzungsrecht im gemeindlichen Friedhof zusteht.
- (2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (3) Für die Bestattung oder der Zur-Ruhe-Bettung von Tot- und Fehlgeburten (auch „Sternenkinder“ genannt) gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

§ 4
Grabarten

Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- | | |
|-------------------|----------------------------|
| a) Einzelgräber | für zwei Erdbestattungen |
| b) Familiengräber | für vier Erdbestattungen |
| c) Doppelgräber | für sechs Erdbestattungen |
| d) Kindergräber | für eine Erdbestattung |
| e) Urnengräber | für vier Urnenbestattungen |
| f) Baumgräber | für zwei Urnenbestattungen |
| g) Baumgräber | für vier Urnenbestattungen |

In den Gräbern nach Buchstabe a) bis c) können zusätzlich zu der Zahl der Erdbestattungen auch bis zu jeweils zwei Urnen bestattet werden.

§ 5
Aufteilungspläne

Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) der Gemeinde. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend numeriert.

§ 6
Grabstätten

- (1) An einem in § 4 genannten Grab kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

- (2) Das Nutzungsrecht wird auf die Dauer der Ruhezeit (§ 23) verliehen.

§ 7
Urnenbeisetzungen und Aschenreste

- (1) Die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden.
- (2) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den §§ 17, 26 und 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (3) Urnen können in den vorgesehenen Urnengrabfeldern oder in allen sonstigen Arten von Grabstätten beigesetzt werden. Eine Urnenbestattung kann auf Antrag auch in einer bereits bestehenden Grabstätte eines Angehörigen erfolgen. Durch die Beisetzung von Urnen wird die Belegungsfähigkeit dieser Grabstätte nicht berührt, jedoch ist nur eine Urne je Quadratmeter zulässig.
- (4) Bei Aschenbeisetzungen gelten die Bestimmungen dieser Satzung analog.
- (5) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen in dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

§ 7 a
Baumgräber für Urnen

- (1) Baumgräber sind mit Bodenhülsen vorgefertigte Urnengräber und bieten Platz für jeweils zwei oder vier Urnen. Eine verwandtschaftliche Verbindung der bestatteten Personen in einer Bodenhülse ist dabei nicht vorausgesetzt.
- (2) Die Beisetzung ist nur in einer vergänglichen Aschenkapsel zulässig. Eine spätere Entnahme ist nicht gestattet.

§ 8
Größe der Gräber

- (1) Die einzelnen Grabstellen haben folgende Ausmaße:

1.1. Friedhof Altteil (Teil A und B)

- | | | |
|---------------------------------|--------------|---------------|
| a) für Kinder bis zu 10 Jahren: | | |
| Einzelgräber | Länge 1,20 m | Breite 0,60 m |
| b) für alle anderen Personen: | | |
| Einzelgräber | Länge 2,20 m | Breite 0,90 m |
| Familiengräber | Länge 2,20 m | Breite 1,80 m |
| Doppelgräber | Länge 2,20 m | Breite 3,00 m |

- c) Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt 0,30 m.

1.2 Friedhof Neuteil (Teil C, D, E und F)

- | | | |
|----------------------|--------------|---------------|
| a) Einzelgräber | Länge 2,20 m | Breite 1,10 m |
| (mit Plattenabstand) | | |
| b) Familiengräber | Länge 2,20 m | Breite 1,80 m |
| (mit Plattenabstand) | | |

- c) Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt 0,40 m, im rückwärtigen Teil der Grabstelle 0,30 m.

- 1.3 Urnengräber Länge 0,57 m Breite 0,57 m
Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens 0,60 m.
Abweichend hiervon gilt für Baumgräber § 7a dieser Satzung.

- (2) Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt bei Kindern bis zu zehn Jahren mindestens 1,30 m, bei allen anderen Personen mindestens 1,80 m. Grundsätzlich kann (je nach Grabart) jede Grabstelle mehrmals belegt werden, vorausgesetzt, dass bei der ersten Bestattung eine Tieferlegung mit mindestens 2,20 m erfolgte.

§ 9
Rechte an Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde, an ihnen bestehen lediglich ein Nutzungs- und Pflegerecht nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Graburkunde ausgestellt wird.
- (3) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder Grabbeflegenden der Grabstätte rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (4) Das Nutzungsrecht wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr auf zehn Jahre verlängert, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf im Friedhof es zulässt. Die Gemeinde kann auf Antrag die Verlängerung des Nutzungsrechtes auch für einen anderen Zeitraum erteilen. Der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen haben das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 10 Umschreibung des Nutzungsrechts

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts (§ 9 Abs. 3) ein Familienangehöriger beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieser Person schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehepartner oder ein Abkömmling des Nutzungsberechtigten, so haben diese jedoch Vorrang. Die Gemeinde kann mit Einverständnis aller Beteiligten Ausnahmen zulassen.
- (3) Trifft der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Todes keine oder eine unwirksame Bestimmung, so geht das Nutzungsrecht auf die in § 1 Abs. 1 Ziffer 1 der Bestattungsverordnung genannten Personen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es die älteste Person. Die Gemeinde kann von hiervon mit Einverständnis aller Beteiligten Ausnahmen zulassen.
- (4) Über die Umschreibung erhält der neue Nutzungsberechtigte eine Graburkunde.

§ 11 Verzicht auf Grabnutzungsrecht

- (1) Nach Ablauf der Ruhefrist kann, abgesehen von den Fällen in § 10, auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht mit Einwilligung der Gemeinde verzichtet werden.
- (2) Der Verzichtende erhält bei vorzeitiger Rückgabe des Grabnutzungsrechts die bereits geleisteten Grabgebühren nicht zurückerstattet.

§ 12 Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht (§ 9 Abs. 3) kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis der Berechtigten ist erforderlich, falls die Ruhezeit des zuletzt in der Grabstätte Bestatteten noch nicht abgelaufen ist, es sei denn, dass vorrangige sicherheitsrechtliche oder organisatorische Gründe eine vorzeitige Auflösung der Grabstätte dringend erfordern und unter Abwägung aller Umstände zumutbar ist.
- (2) Bei Entzug dieser Rechte wird eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§ 13 Pflege und Instandhaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung in einer des Friedhofes würdigen Weise herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Grabbeete in Teil A und B (Altteil) dürfen nicht höher als 20 cm, im Teil C, D, E und F

(Neuteil) nur niveaugleich mit dem Plattenbelag sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist in keinem Teil des Friedhofes gestattet.

- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätten (§ 4) ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verpflichtet.
- (3) Kommt die Nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann sie die Gemeinde unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme).
- (4) Ist ein Verpflichteter nicht oder nicht mehr vorhanden, so ist die Gemeinde nach Ablauf von sechs Monaten seit Vorliegen dieser Voraussetzung berechtigt, das Grab einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (5) Eine individuelle Bepflanzung außerhalb der Urnengrabstätten ist nicht gestattet. Die Beschriftung der Abschlussplatten ist in Art und Farbe einheitlich auszuführen. Die Höhe des Urnengefäßes einschließlich einer eventuellen Überurne darf höchstens 29 cm betragen.

§ 14 Gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte muss gärtnerisch in einer würdigen Weise angelegt und unterhalten werden. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Grabstätten werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Das Anpflanzen hochwüchsiger Gehölze ist nicht gestattet. Die Gemeinde kann verlangen, dass stark wuchernde Bäume und Sträucher zurückgeschnitten werden. Die Entfernung kann auch verlangt werden, wenn das Gesamtbild der Grabstätte gestört ist.
- (4) Die Gehölze auf und neben den Grabstätten gehen in das Eigentum der Gemeinde über.
- (5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.
- (6) Der Rasen um Grabplatten und Grabeinfassungen herum darf nicht mit Kies, Edelsplitt, Rieseln oder ähnlichen Materialien aufgefüllt werden.

§ 15 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) Die Errichtung von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf (unbeschadet sonstiger Vorschriften) der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabmale, Einfriedungen usw. beziehen. Dabei finden die Vorgaben des Art. 9a BestG (Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit; Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Form von Kinderarbeit) vollinhaltlich Anwendung.
- (2) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.
- (3) Die Erlaubnis zur Errichtung sowie jede Veränderung eines Grabmals ist rechtzeitig vorher bei der Gemeinde zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen beizufügen, und zwar:
 - a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Angaben des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung,
 - b) bei größeren, mehrstelligen Grabstätten auch ein Lageplan im Maßstab 1:25 mit eingetragenem Grundriss des Grabmals,

- c) in besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden.

Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein. Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde weitere Unterlagen angefordert werden.

- (4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften des § 16 entspricht.
- (5) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabmälern und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Der Nutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

§ 16

Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen

- (1) Grabdenkmäler dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

1.1. Friedhof Altteil (Teil A und B)

- | | | |
|------------------------|-------------|---------------|
| a) bei Einzelgräbern | Höhe 1,20 m | Breite 0,75 m |
| b) bei Familiengräbern | Höhe 1,50 m | Breite 1,40 m |
| c) bei Doppelgräbern | Höhe 1,60 m | Breite 1,80 m |

1.2 Grabeinfassungen dürfen folgende Maße (von Außenkante zu Außenkante gemessen) nicht überschreiten:

- | | | |
|------------------------|---------------|--------------|
| a) bei Kindergräbern | Breite 0,60 m | Länge 0,80 m |
| b) bei Einzelgräbern | Breite 0,75 m | Länge 1,40 m |
| c) bei Familiengräbern | Breite 1,40 m | Länge 1,50 m |
| d) bei Doppelgräbern | Breite 1,80 m | Länge 1,60 m |

1.3 Die Mindeststärke der Grabdenkmäler muss 0,15 m betragen.

1.4 Grabdenkmäler im Neuteil (Teil C, D, E und F) dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

- | | | |
|-------------------------|-------------|---------------|
| a) bei Einzelgräbern: | Höhe 1,40 m | Breite 0,70 m |
| b) bei Familiengräbern: | Höhe 1,30 m | Breite 1,40 m |

1.5 Die Mindeststärke der Grabmäler muss 0,15 m betragen.

1.6 Die Gemeinde stellt die erforderlichen (aus Platten bestehenden) Grabeinfassungen zur Verfügung. Die Platten haben ein Maß von 0,40 m mal 0,40 m bzw. 0,40 m mal 0,60 m. Sie werden so verlegt, dass je Grab folgende Grabbeete entstehen (jeweils gemessen von Platte zu Platte):

- | | | |
|-------------------|--------------|---------------|
| a) Einzelgräber | Länge 1,40 m | Breite 0,70 m |
| b) Familiengräber | Länge 1,40 m | Breite 1,40 m |

1.7 Die Abdeckplatten für die Urnengräber dürfen folgende Maße nicht über- bzw. unterschreiten: Länge 0,57 m, Breite 0,57 m.

1.8 Die Höhe der Urnenabdeckplatten soll nach hinten leicht ansteigen (Maße 0,10 m bis 0,17 m).

1.9 Schmiedeeiserne Grabkreuze dürfen folgende Maße nicht überschreiten: Höhe 1,80 m (inklusive Sockel) Breite 0,90 m

§ 17

Gestaltungsgrundsätze

- (1) Das Grabmal muss so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofes als Ruhestätte der Toten und ein harmonisches Einfügen des Grabmals in die Gesamtanlage des Friedhofes gewährleistet bleiben. Es darf nicht verunstaltend oder Ärgernis erregend wirken.
- (2) Bei der Errichtung oder Veränderung von Grabanlagen sind im Friedhof Teil D, E und F insbesondere nicht zugelassen:
- a) farbauffällige und grellweiße Steine;
 - b) schwarze und annähernd schwarze Steine, deren Oberfläche spiegelt;
 - c) Grabplatten oder liegende Steine;
 - d) Glasplatten.
- (3) An jedem Grabmal ist auf der rechten (von vorne aus gesehenen) Seitenfläche in einer Höhe von 0,40 m, der Name der Firma, die das Grabmal aufgestellt hat sowie die Nummer der Abteilung, der Reihe und des Grabes in gut lesbarer, unauffälliger Weise einzugravieren.

- (4) Jedes Baumgrab für Urnen wird mit einer Bronzeabdeckung dauerhaft verschlossen. Die Abdeckung bleibt im Eigentum der Gemeinde. Auf die Abdeckung werden passgenaue Gravurschilder angebracht. Auf diesen Schild kann der Vor- und Nachname sowie die Geburts- und Sterbedaten der verstorbenen Person eingraviert werden. Die Gravur und Anbringung der Grabschilder erfolgt durch die Gemeinde.
- (5) Der Unterhalt und die Pflege der Baumgräber für Urnen obliegt ausschließlich der Gemeinde. Jegliche individuelle Gestaltung aller Art, wie z.B. Dekoration durch Blumen, Kränze und Kerzen o.ä. ist nicht gestattet. Ausnahmen hiervon sind nur im engen zeitlichen Zusammenhang mit einer Bestattung geduldet.

§ 18

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmälern

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden.
- (2) Grabmäler aus Stein, die höher als 1,00 m sind, müssen auf mindestens 0,40 m Tiefe gründen. Für kleinere Grabmäler genügen Gründungsplatten.
- (3) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Ergeben sich Mängel in der Standsicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen, ebenso bei Einfassungsschäden, auch wenn diese durch Grabsetzungen eines Nachbargrabes verursacht wurden. Grabmal, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen. Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an die Nutzungsberechtigte Person zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist die Gemeinde berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren sowie das Grabmal provisorisch zusichern oder umzulegen.
- (4) Grabmal, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen (§ 15) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts ist das Grabmal grundsätzlich zu entfernen, wenn nicht die Gemeinde ausdrücklich einem Verbleib zustimmt. Falls der Verpflichtete das Grabmal nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung durch die Gemeinde entfernt, kann die Gemeinde das Grabmal auf Kosten des Verpflichteten entfernen lassen und anderweitig verwerten.
- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Zustimmung der Gemeinde. Wird diese Zustimmung versagt und sind die Grabnutzungsrechte erloschen, so ist das Grabmal der Gemeinde gegen eine angemessene Entschädigung zu übereignen.

§ 19

Benutzung des Leichenhauses

- (1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen, bis diese bestattet oder überführt werden, zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Die verstorbenen Personen werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht.
- (3) Auf Wunsch der Angehörigen kann im offenen Sarg aufgebahrt werden. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung aufgrund einer Leichenschau oder Anordnung durch die Kreisverwaltungsbehörde.
- (4) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch ärztliches Personal vorgenommen

werden. Sie bedürfen in jedem Fall einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der Bestattungspflichtigen.

§ 20 Vorfahrpflicht

- (1) In begründeten Fällen kann im Einzelfall durch die Gemeinde eine Vorfahrpflicht zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Einsargung und der Überführungsvoraussetzungen gegenüber dem jeweils beauftragten Bestattungsunternehmen angeordnet werden.

§ 21 Leichenbesorgung und Leichentransport

Die Beförderung von Leichen innerhalb und außerhalb des Friedhofes, die Leichenversorgung im Leichenhaus (insb. Waschen, Ankleiden, Einsargen, Aufbahren), der Grabaushub, das Wiederverfüllen des Grabes sowie alle dem ordnungsgemäßen Ablauf der Beisetzung und für das öffentliche Wohl erforderlichen Dienstleistungen dürfen nur von anerkannten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden.

§ 22 Bestattung

Den Zeitpunkt der Bestattung bestimmt die Gemeinde bzw. das beauftragte Bestattungsunternehmen im Benehmen mit den Hinterbliebenen und ggf. der zuständigen Pfarrei bzw. Glaubensgemeinschaft.

§ 23 Ruhefrist

- (1) Die Ruhefrist für Leichen beträgt 20 Jahre.
- (2) Die Ruhefrist für Leichen von Kindern bis zum zehnten Lebensjahr beträgt 10 Jahre.
- (3) Die Ruhefrist für Urnen beträgt 10 Jahre.
- (4) Die Ruhefristen der Absätze 1 bis 3 beginnen jeweils am Tag der Bestattung.

§ 24 Exhumierung und Umbettung

- (1) Die Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie wird nur erteilt, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten September mit Mai, und zwar außerhalb der Besuchszeiten, erfolgen.
- (2) Jede Exhumierung ist der Kreisverwaltungsbehörde rechtzeitig mitzuteilen. Die Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn die Kreisverwaltungsbehörde zugestimmt hat.
- (3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.

§ 25 Besuchszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden an den Eingängen zum Friedhof angeschlagen.
- (2) In dringenden Fällen kann die Gemeinde Ausnahmen gewähren.

§ 26 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich angemessen ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

- (2) Kindern unter zehn Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Volljähriger gestattet.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten (Verbote siehe § 28).

§ 27 Gewerbliche Tätigkeiten im Friedhof

- (1) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
- (2) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- (3) Bei gewerblichen Arbeiten ist – soweit erforderlich – die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- (4) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (5) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann von der Gemeinde aus dem Friedhof verwiesen werden.
- (6) Die gewerbliche Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihrer Verrichtungsgehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Friedhof schuldhaft verursachen.

§ 28 Verbote

Im Friedhof ist es untersagt:

- (1) Tiere, insbesondere Hunde (ausgenommen Blindenhunde), mitzunehmen,
- (2) zu rauchen und zu lärmern,
- (3) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrräder sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge, insbesondere, wenn gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 27 Abs. 5 ausgeführt werden,
- (4) Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen,
- (5) gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
- (6) Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
- (7) Abfälle an anderen Orten abzulagern, als den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
- (8) Wasser zu anderen Zwecken als zum Zwecke der Grabpflege zu entnehmen,
- (9) Grabhügel oder Grabeinfassungen zu betreten, soweit dies nicht zum Besuch und zur Pflege der Gräber notwendig ist,
- (10) Unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern hinstellen,
- (11) Gräber ohne Erlaubnis der Gemeinde und ohne Zustimmung des Grabbenutzungsberechtigten für gewerbliche Zwecke zu fotografieren.

§ 29 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) i.V.m. § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) kann mit Geldbuße von bis zu 1.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den folgenden Bestimmungen zuwiderhandelt:

- (1) für die Pflege, Instandhaltung und gärtnerische Gestaltung der Gräber und die Entfernung künstlerisch oder geschichtlich wertvoller Grabdenkmäler (§§ 13, 14 und 18),
- (2) über die Errichtung und Unterhaltung von Grabdenkmälern sowie die Grabmalgestaltung (§§ 15, 17 und 18),

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

- (3) für das Leichenhaus und dem Benutzungszwang für das Leichenhaus (§§ 19 und 20),
- (4) den allgemeinen Verhaltensregeln und den Verboten (§§ 26 und 28) sowie
- (5) über die Ausführung gewerbmäßiger Arbeiten im Friedhof (§ 27).

§ 31

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 32

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 15.02.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.11.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.10.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz Nr. 19/2016 vom 26.10.2016) außer Kraft.

Altenmarkt a.d. Alz, den 31.01.2024
Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz

Stephan Bierschneider
1. Bürgermeister

!ACHTUNG!

Abschaffung des Kinderreisepasses ab 01.01.2024

Ab **01.01.2024** wurde der Kinderreisepass abgeschafft. Die Gültigkeit bereits ausgestellter Kinderreisepässe ist nach wie vor bis zum Ablaufdatum gültig.

Ein Personalausweis genügt für Reisen innerhalb der Europäischen Union. Für Reisen außerhalb der EU ist für Kinder ein mehrere Jahre gültiger Reisepass erforderlich. Auskunft über das jeweils benötigte Reisedokument geben die Reise- und Sicherheitshinweise auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes. (www.auswaertiges-amt.de)

Die Ausstellungszeit eines Reisepasses beträgt ca. 4 Wochen und für einen Personalausweis ca. 2-3 Wochen.

Nähere Informationen erhalten Sie beim Passamt Altenmarkt a.d. Alz, Tel. 08621 9845-23



VEREINE UND VERBÄNDE

Weihnachtsüberraschung im Altenmarkter Waldkindergarten Bienenhaus

Die Kinder des Waldkindergartens schrieben in der Adventszeit einige ihrer Wünsche auf, um sie an den in Altenmarkt aufgestellten Weihnachtsbäumen zu verteilen. Sie hatten einige Ideen, was der Kindergarten brauchen könnte und waren schon ganz gespannt, ob das wohl klappen würde. Käme das Christkind vorbei? Oder vielleicht doch jemand anderes? Tatsächlich: Kurz vor Weihnachten bekamen wir Besuch mit zwei Weihnachtsüberraschungen im Gepäck! Die Kinder freuen sich sehr über eine neue Holzseisenbahn und viele neue Schneeschaukeln! Alles wurde natürlich sofort eingeweiht. Ein herzliches Dankeschön an das Herrenmodegeschäft Erl sowie das Trachtenmodegeschäft Strohmayer, die uns diese Überraschung beschert haben!



Yoga und Qigong

Ab 05.02.2024 biete ich, Gabi Ober, wieder ehrenamtlich über den Frauenbund künftig jeden Montag von 9.30 bis 10.45 Uhr Yoga, abwechselnd im Sitzen und Stehen im Pfarrheim an.

Alle Übungen können auch nur im Sitzen durchgeführt werden. Mit ruhigen Bewegungen und der entsprechenden Atmung, versuchen wir Körper, Geist und Seele zu beruhigen. Mitmachen ist ohne Anmeldung möglich, einfach vorbeikommen und Freude mitbringen.

Jeder ist willkommen, jede Altersgruppe und auch Nichtmitglieder.

Der Zugang ist barrierefrei. Rückfragen unter Telefonnr. 08621 9003034

Lust auf einen NEUEN Arbeitsplatz oder auf einen Ausbildungsplatz?

Dann einfach
bei uns bewerben.



Malerbetrieb

K.H. FREUTSMIEDL

Margaretenstr. 15 · 83352 Altenmarkt · Tel. 08621/3377
info@maler-freutsmiedl.de · www.maler-freutsmiedl.de



- Lackiererei
- Glasschaden
- Hagelschaden
- Parkdellen
- Unfallinstandsetzung
- Fahrzeugpflege

AUTOLACKIEREREI
S. HAUSLER

Kirchholzweg 6 · 83301 Traunreut · Tel. (0 86 69) 3 89 69
e-Mail: info@lackportal.de web: www.lackportal.de



JHG Traunreut - Informationsabend für Eltern zum Übertritt

Sie möchten sich über das Johannes-Heidenhain-Gymnasium Traunreut mit seinem vielfältigen Bildungsangebot als künftige Schule für Ihr Kind informieren?

**Im Rahmen des Informationsabends für Eltern
am Dienstag, 27.02.2024, um 19.00 Uhr
in der Aula des JHG**

laden wir Sie herzlich ein, unsere Schule und die Vielfalt des Schullebens näher kennenzulernen.

Das Johannes-Heidenhain-Gymnasium ist ein naturwissenschaftlich-technologisches und sprachliches Gymnasium mit (zusätzlich) modernem Fremdsprachenzweig (Englisch, Französisch, Italienisch) mit einem engagierten Team und persönlicher Atmosphäre.

An diesem Abend werden der Schulleiter, Herr Schmid, die Beratungslehrerin, Frau Riehm, zusammen mit erfahrenen Lehrkräften die Besonderheiten des JHG und die Sprachen-, Förder- und Zusatzangebote sowie die kostenlose Ganztagsbetreuung erläutern. Es werden dabei auch die Besonderheiten der Schulart und die angebotenen Ausbildungsrichtungen kurz erklärt. Weitere Schwerpunkte sind das Anmeldeverfahren und die Übertrittsbedingungen aus der 4. und 5. Klasse an das Gymnasium.

Der Abend bietet auch Gelegenheit, offene Fragen zu klären und individuell zu beraten. Im Anschluss besteht die Möglichkeit, das Schulhaus und die Fachräume zu besichtigen.

Schnuppernachmittag

Am Freitag, 01.03.2024, öffnen wir unsere Türen für interessierte Schülerinnen und Schüler aus den 4. und 5. Klassen, die an unsere Schule übertreten möchten.

Von 15:00 bis 17:30 Uhr wartet auf Ihr Kind ein abwechslungsreiches Programm, bei dem es die zukünftige Schule erleben und in verschiedene Fächer hineinschnuppern kann. Dabei wird es neben Aktivitä-

ten aus den Fachbereichen Chemie, Mathematik, Biologie, Kunst, Informatik, Englisch, Musik und Sport auch Darbietungen aus dem bunten Wahlfachangebot geben. Bei Kaffee und Kuchen und an Informationsständen bieten sich Gesprächsmöglichkeiten mit den Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern, pädagogischen Mitarbeitern der Ganztagsbetreuung und Mitgliedern des Elternbeirats.

Schulhausführungen

Zusätzliche Schulhausführungen finden von Montag, 04.03.2024, bis Freitag, 07.03.2024, zwischen 14:00 Uhr und 17:00 Uhr statt. Falls Sie und Ihr Kind dieses Angebot wahrnehmen möchten, melden Sie sich bitte im Sekretariat (Tel. Nr. 08669-2405) an.



Schafkopfrennen

des GTEV „Auerbergler“ Altenmarkt

16. Februar 2024

um 19 Uhr

Trachtenheim Altenmarkt

(Schule Altenmarkt, Schulweg 15)



Infoveranstaltung für Eltern
am Di, 27.02.2024 um 19.00 Uhr

Schulhausführungen
von 04.03. – 07.03.2024

Schnuppernachmittag
am Fr, 01.03.2024 von 15.00 – 17.30 Uhr

Anmeldungen für das Schuljahr 2024/2025
von Mo, 06.05. bis Mi, 08.05.24 und Fr, 10.05.2024
Mo – Mi von 7.15 – 13.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Fr von 7.15 – 12.00 Uhr

Bitte bringen Sie mit: Übertrittszeugnis (Original), Geburtsurkunde oder Stammbuch (zur Vorlage)

Probeunterricht
14.05. –
16.05.2024



Johannes-Heidenhain-Gymnasium

Adalbert-Stifter-Str. 36 | 83301 Traunreut
Tel: 08669 2405 | www.jhg-traunreut.schule

Informationen zum Übertritt ans Hertzhaier-Gymnasium Trostberg

Für alle Eltern sowie die Schülerinnen und Schüler in den jetzigen 4. Klassen, die ans Gymnasium übertreten wollen, bietet das Hertzhaier-Gymnasium Trostberg folgende Informationsmöglichkeiten an:

Info-Abend zum Übertritt in die 5. Klasse: Montag, 04.03.2024, 19.00 Uhr in der Aula des HGT

Der Info-Abend zum Übertritt in die 5. Klasse richtet sich an Eltern, die in dieser etwa 90-minütigen Veranstaltung alles Wesentliche über das schulische Angebot und die große Vielfalt des Schullebens am HGT erfahren.

Das Hertzhaier-Gymnasium Trostberg ist ein sprachliches, naturwissenschaftlich-technologisches und sozial-wissenschaftliches Gymnasium mit sehr engagierten Lehrkräften und einer guten Atmosphäre. Als Inklusions- und Fairtrade-Schule legen wir am HGT großen Wert auf Gemeinschaft und Nachhaltigkeit. Unser Schulleiter Herr Schramm wird am Info-Abend mit seinem Schulleitungs- und Beratungsteam sowie weiteren Referenten das besondere Schulprofil vorstellen. Hierbei wird insbesondere auf unser Outdoor-Konzept, die Zweigwahl, das Fremdsprachenangebot und die individuellen Fördermöglichkeiten sowie auf die Offene Ganztagsbetreuung eingegangen. Auch die Übertrittsbedingungen und die Modalitäten des Anmeldeverfahrens werden erläutert.

Newcomer Tag:

Samstag, 09.03.2024, 09.00 Uhr – 12.00 Uhr

Unseren zukünftigen Schülerinnen und Schülern bietet der Newcomer Tag die Gelegenheit, einen Einblick in die neuen Unterrichtsfächer am Gymnasium zu bekommen. Nach einer kurzen Begrüßung tauchen die Kinder in die Welt von Ritter Hertzhaier ein. Gemeinsam gehen sie mit den HGT-Buddies im Schulhaus auf Schatzsuche und müssen dabei verschiedene Rätsel lösen, um am Ende die Schatz-kiste finden und öffnen zu können.

Individuelle Familien-Schulhausführungen:

Mittwoch, 06.03.2024, bis Freitag, 15.03.2024, jeweils 13.30 – 17.00 Uhr

Am Hertzhaier-Gymnasium Trostberg finden auch in diesem Jahr wieder individuelle Schulhausführungen statt. Die Lehrkräfte der Schule bieten in den beiden Wochen vor den Osterferien informative Rundgänge durch das Schulhaus für Familien an. Auf dieser etwa dreißigminütigen Besichtigung zeigen sie nicht nur alle wesent-



lichen Bereiche des Gymnasiums, sondern sie gehen auch auf jeweils besonders relevante Aspekte ein. Zu den Führungen können sich bis zu drei Familien gemeinsam anmelden. Die Anmeldung erfolgt online über ein spezielles Buchungsportal, das über die HGT-Homepage erreichbar ist.

Alle wichtigen Informationen zur Schule und zum Übertritt finden Sie auf der Homepage des Gymnasiums.

Die Schulfamilie freut sich auf Ihren Besuch und hofft, nach den Sommerferien viele neue Schülerinnen und Schüler am Hertzhaier-Gymnasium Trostberg begrüßen zu dürfen.

HGT-Homepage: www.hertzhaier-gymnasium.schule

Natürlich entgiften mit Zeolith

Der Frauenbund Altenmarkt/ Rabenden lädt zu einem sehr interessanten Vortrag über Zeolith ein. Frau Bettina Zeug wird diesen Vortrag halten und uns nahe bringen, wie dieses mineralreiche Naturgestein, wenn wir es richtig nutzen, hilft die Selbstheilungsprozesse zu aktivieren. Welche Stoffe er enthält, z.B. Silizium für Haut, Haare, Nägel und Knochen. Naturzeolith kann sehr viel mehr für uns, unsere Gesundheit und unser Wohlbefinden bewirken. Das Vulkanmaterial ist gesundheitsfördernd für den ganzen Körper.

Wir hoffen Ihr seid neugierig geworden und kommt am Dienstag, 26.02.2024 um 18.30 Uhr ins Pfarrheim Altenmarkt. Die Vorstandschaft des Frauenbundes und Bettina Zeug freuen sich auf zahlreiche Besucher.

Haus Chiemsee



Wohnen & Pflege

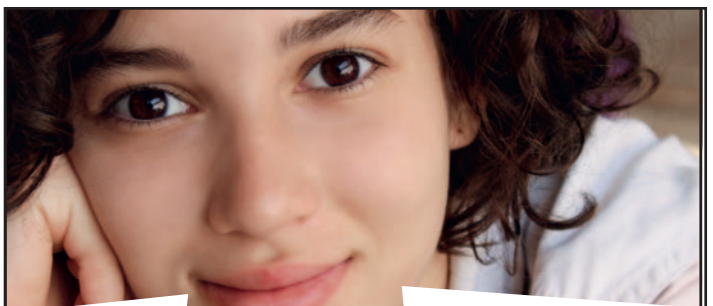
Pflegeheim für Demenz

Probewohnen ab 1,- €

Unser Vorteil: Die Bewohner sind nicht nur auf eine „beschützende Abteilung“ beschränkt, sondern können das ganze Haus nutzen. Großer abgeschlossener Garten.

Lienzinger Str. 7 · 83257 Gollenshausen
Tel. 08054-7396 · Wir sind unbürokratisch





NOCH IN DER SCHULE?

ENTDECKE DEINE LEIDENSCHAFT FÜR HOLZ

STARTE EIN PRAKTIKUM IN DEN FERIEEN

Deine Möglichkeiten:

Osterferien: 02.04.2024 – 05.04.2024
Pfingstferien: 21.05.2024 – 24.05.2024
Sommerferien: 29.07.2024 – 09.08.2024

WAS DICH ERWARTET?

- Höhen – Aufstieg in den ersten Tagen
- neue Erfahrungen • Einblicke in das Handwerk

SCHREIBE UNS EINE E-MAIL ODER RUF UNS AN.

Ansprechpartner: Arthur Roth

MUSSNER GmbH & Co. KG
Lengloher Straße 7 | 83342 Tacherting
Tel.: +49 (0) 8621 - 33 13
Fax: +49 (0) 8621 - 77 97
Mail: info@musssner.de
www.musssner.de



MUSSNER
ZIMMEREI DACHDECKEREI
HOLZHAUSBAU

Die „Dschungel- Pomeranzen“ luden zum Tanzen

Auch dieses Jahr lud, der Frauenbund Altenmarkt/ Rabenden zum „Faschingskranzl“, in die Husarenschänke ein. Schon eine halbe Stunde vor Beginn füllte sich das Nebenzimmer mit Tanzfreudigen Damen. Dj Reiny und seine Rolling Disco sorgten, mit lockeren Sprüchen und toller Musik, für gute Unterhaltung. Eine sehr lustige Einlage, einem Sketch der Rathausstürmerinnen mit Unterstützung von Waltraud Bierschneider, rundete den sehr gelungenen und kurzweiligen Abend ab. Zur Stärkung gab es ein reichhaltiges, sehr schmackhaftes mediterranes Buffet, das der Wirt zubereitete. Dies kam sehr gut bei den Gästen an.

Auch gab es verschiedene Nachspeisen, die von den Frauenbund- Damen zubereitet wurden. Es wurde bis weit nach Mitternacht getanzt und gelacht. Wir, vom Frauenbund, freuen uns schon auf das nächste Frauen- Faschingskranzl!



Zwergerlfasching gut besucht

Der Frauenbund Altenmarkt lud kürzlich, zum Zwergerlfasching in das Pfarrheim ein. Ab 14 Uhr füllte sich der Saal, mit fröhlichen Kindern in den verschiedensten fantasievollen Verkleidungen. Von der Prinzessin bis zum Superhelden war alles vertreten. Mit Spielen und tanzen wurden die Kinder zum Mitmachen eingeladen. Auch wurden zwischendurch Bonbons geworfen.

Eine große Tombola wurde sehr gut angenommen. Zur Stärkung gab es Getränke, Semmeln, Brezen, Würstel und Kuchen.

Es war ein toller und lustiger Nachmittag. Wir vom Frauenbund freuen uns schon auf nächstes Jahr, um mit den Kindern Fasching zu feiern.



Der Gartenbauverein berichtet:

Zimmerpflanzen, die es auch kühler mögen

Hierzu gehören beispielweise die aus Südafrika stammenden Grünstilien. Sie sind sehr pflegeleicht und fühlen sich in fast jedem Raum wohl. Vor allen Dingen an hellen Orten, wo sie allerdings nicht der direkten Sonneneinstrahlung ausgesetzt sein sollen. Sie fühlen sich bei Temperaturen um 20 Grad sehr wohl. Im Winter darf es auch etwas kälter sein, allerdings sollte die Temperatur nicht weniger als 10 Grad betragen. Der Standort für Zierspargel, auch unter dem Namen Asparagus bekannt, sollte hell bis halbschattig sein. Die Raumtemperatur sollte ebenfalls bei etwa 20 Grad Celsius liegen und in den Wintermonaten darf es auch für diese Pflanzen etwas kühler sein. Weiter kämen noch weniger bekannte Pflanzen wie die Schusterpalme, Glücksfeder oder die Zimmertanne in Frage.

Ihr Gartenbauverein

Maskierter 3/4 Ball

mit dem
Chiemgau Quintett

Faschingsball mit Barbetrieb,
legendären Einlagen, Gardeauftritt
und vielem mehr!

Gasthof zur Post
Altenmarkt
am 03.02.
20 Uhr

Da sticht keine Mücke mehr

**Wir bieten Ihnen
Insektenschutz
nach Maß!**

**INSEKTENSCHUTZ
HUBER**

Ihr Spezialist für Insektenschutz

Baumham 6 • PALLING
Tel./WhatsApp 0049/8629 9295 55

www.insektenschutz-huber.de

Wir suchen Verstärkung!

Meister SHK (m/w/d)
Anlagenmechaniker SHK (m/w/d)
Kundendiensttechniker SHK (m/w/d)
mit Motivation und Teamgeist (gerne auch ü50)

Wir bieten:

- ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis
- übertarifliche Bezahlung mit VWL und 13. Monatsgehalt
- ein interessantes und abwechslungsreiches Tätigkeitsfeld

Du hast:

- Eine abgeschlossene Berufsausbildung mit Meisterbrief
- Kenntnisse über die Planung, Installation, Wartung und Reparatur von Heizungs-, Lüftungs- und Solaranlagen
- Führerschein für PKW

Solar-Partner Süd GmbH
Holzhauser Feld 9 • 83361 Kienberg
www.solar-partner-sued.de • 0 86 28 / 9 87 97-0
info@solar-partner-sued.de

**Für Groß und Klein
immer das passende Geschenk!**

**Große Auswahl
an Sträußen und Gestecken!**

**Wir haben für Sie geöffnet am
Valentinstag**

Mi. 14. 2. von 8 - 18 Uhr



Blumen Furtner

Inh. Iris Steininger

Hauptstr. 3 • Altenmarkt a. d. Alz

Tel. 0 86 21/22 24 • www.Blumen-Furtner.de

Mo.-Fr. 8 - 18 Uhr, Sa. 8 - 12 Uhr geöffnet

Freiwillige Feuerwehr Altenmarkt a. d. Alz e.V.

Schulweg 1 · 83352 Altenmarkt a. d. Alz

Tel. 08621/62566 · Fax: 08621/5083598

Email: feuerwehr-altenmarkt-alz@t-online.de

www.feuerwehr-altenmarkt-alz.de



EINLADUNG

Die Freiwillige Feuerwehr Altenmarkt a.d. Alz
und der Feuerwehrverein

Altenmarkt a.d. Alz e.V. halten am

Freitag, den 08.03.2024 um 20.00 Uhr

im Gasthof zur Post in Altenmarkt die

Jahreshauptversammlung 2024 ab

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Bericht des Vorsitzenden
4. Bericht des Kommandanten
5. Bericht des Jugendwartes
6. Kassenbericht
7. Kassenprüfbericht
8. Entlastung der Vorstandschaft
9. Ehrungen und Beförderungen
10. Grußworte
11. Wünsche und Anträge

Die Bevölkerung von Altenmarkt a.d. Alz sowie die aktiven
und passiven Mitglieder sind herzlich eingeladen.

Ernst Gruber

1. Vorsitzender

Lars Boße

1. Kommandant

Musikverein und Trachtenverein auf der Grünen Woche in Berlin

Von einer rundum gelungenen Fahrt nach Berlin sind der Trachtenverein und Musikverein Altenmarkt am Sonntag zurückgekehrt. Los ging die Reise am Donnerstag, den 18.01.2024. Um 6 Uhr morgens haben sich die Mitglieder der beiden Ortsvereine am Bahnhof in Altenmarkt getroffen, um die Musikinstrumente und Trachten im Bus zu verstauen und die gemeinsame Fahrt nach Berlin zur Grünen Woche anzutreten. Ein Zwischenstopp wurde zur Besichtigung des Porschewerks in Leipzig eingelegt. In der Fertigung konnte eindrucksvoll beobachtet werden, wie die Arbeitsschritte von Menschen und Maschine sekunden genau eingehalten werden müssen, damit hier täglich rund 600 Fahrzeuge das Werk verlassen können. Berlin wurde dann in den Abendstunden erreicht, wo man den Tag bei einem gemeinsamen Abendessen mit Musik gemütlich ausklingen ließ und bereits am ersten Abend für Staunen der Berliner Bevölkerung im Restaurant sorgte.

Der zweite Tag startete dann mit dem Hauptziel der Reise, mit dem Besuch der internationalen Grünen Woche Berlin. Die weltgrößte Verbraucherschau für Ernährung, Landwirtschaft und Gartenbau ist eine der traditionsreichsten deutschen Messen und findet jedes Jahr im Januar in den Hallen der Messe Berlin statt. Jedes Bundesland sowie verschiedene Länder aus nah und fern haben die Möglichkeit, sich in einer eigenen Messehalle zu repräsentieren. Am Vormittag gestalteten die beiden Vereine eine Stunde das Programm in der Bayernhalle mit. Mit Tänze und Plattlern sowie bayerischer Blasmusik konnten die Besucher begeistert werden. Bei einem anschließenden Rundgang auf der Messe zeigten viele Besucher großes Interesse an der Tracht und den bayerischen Traditionen, sodass einige nette Gespräche im Laufe des Tages entstanden. Zum Abendessen verabredete man sich mit den beiden Trachtenvereinen aus Nußdorf und Traunwalchen und verbrachte beim gemeinsamen Musizieren gesellige Stunden zusammen.

Am Samstag wurde die Gruppe von einem Mitarbeiter des Wahlkreisabgeordneten Dr. Peter Ramsauer im deutschen Bundestag empfangen. In einem Vortrag wurde Wissenswertes über Aufgaben, Arbeitsweise und Zusammensetzung des Parlaments sowie über die Geschichte und Architektur des Reichstagsgebäudes erklärt und im Anschluss konnte noch die Kuppel des Gebäudes besucht werden. Am Nachmittag stieg ein Stadtführer dem Bus zu, der einiges zur Geschichte erzählte und zu den bekanntesten Sehenswürdigkeiten der Hauptstadt lotste. Der Samstag fand seinen Abschluss im Europa-Center. Hier wurde den Besuchern nochmals mit einem gemeinsamen Auftritt von Trachten- und Musikverein die bayerische Tradition präsentiert. Nach den gelungenen Tagen in der Hauptstadt, vielen Gesprächen und Eindrücken trat die Gruppe dann am Sonntagmorgen wieder die Heimreise an.

Bedanken möchten wir uns bei der Firma Hövels und unserem Busfahrer Simon, der uns gelassen und sicher nach Berlin und wieder nach Hause brachte. Ein besonderer Dank geht an die Gemeinde Altenmarkt für die finanzielle Unterstützung und an Hubert Lachenwitzer für die gelungene Organisation dieser Reise.



Elektrotechnik 
C. Seeor

**Wasserburger Straße 52
83352 Altenmarkt a.d. Alz**

- Installation •
- Smart Home •
- Netzwerktechnik •
- Kundendienst •
- Photovoltaikanlagen •
- Stromspeicher •

Tel. 086 21/978 808 • Mobil: 0175/64 93 422

e-Mail: elektrotechnik.cseeor@web.de

www.elektrotechnik-cseeor.de

Konrad Haller Ehrenkommandant der Rabendener Feuerwehr

Wieder 13 Einsätze, darunter Brand in Seeon – Beitragserhöhung – Erfolgreiche Jugendwehr - Ehrungen

Rabenden. In der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Rabenden wurde der langjährige Kommandant und zuletzt auch Vorsitzende Konrad Haller zum Ehrenkommandanten gewählt. Durch den „Brennpunkt“ B304 kam die Rabendener Wehr auch in 2023 auf 13 Einsätze, unter denen der Brand einer Schreinerei in Seeon der aufwändigste war.

Erstmals hielt der neue Vorsitzende Alois Müller jun. die Jahreshauptversammlung im Feuerwehrheim. Nach seiner Begrüßung gedachte man zunächst den vier im vergangenen Jahr verstorbenen Mitgliedern ehe der neue Schriftführer Lorenz Schweikl ebenfalls seinen ersten Bericht hielt. Sein chronologischer Rückblick spiegelte das breite Spektrum wider im Vereins- und Einsatzjahr der Rabendener Feuerwehr. Sein Fokus lag dabei auf den gesellschaftlichen Aktivitäten. Zu denen zählten das alljährliche Priemerl-Kaffee im Florianstüberl für die Partnerinnen der Aktiven aber auch das alljährlich ausgerichtete Dorffest mit Tag der offenen Tür und umfangreichen Kinderprogramm. Höhepunkt war sicher das Maibaumfest. Der vom „Feichtner Franz“ gestiftete Baum wurde von der Obinger Burschenschaft „entwendet“ und gegen entsprechende Auslöse „zurückgekauft“. Pünktlich zum 1. Mai herrschte Kaiserwetter, so dass Besucher und Feuerwehr einen gelungenen Tag genießen konnten. Bei gutem Essen und Trinken konnte man so bis spät in Nacht am Dorfplatz den Start in den Mai feiern. Und natürlich nahm die Feuerwehr aus Rabenden an den Fronleichnamsumzügen und am Buchenwaldgedenken in Altenmarkt teil. Auch „extern“ war 2023 einiges geboten. Gleich im Mai ging es zum ersten Feuerwehrfest nach Freutsmoos. Es folgten weitere Feierlichkeiten in Fridolfing, Feichten, Lampoding, Albertaich und final in Hart. Der Vereinsausflug führte nach München zunächst in die Flugwerft nach Schleißheim und dann zur Feuerwache 5 der Münchner Berufsfeuerwehr, bei der allerhand Wissenswertes zum Betrieb einer Berufsfeuerwehr mitgeteilt wurde. Kameradschaftsabend und Jahramt für die verstorbenen Mitglieder rundeten das gesellschaftliche Programm ab. Zudem wurden die jungen Mitglieder der Feuerwehr komplett neu eingekleidet.

Es folgte der Kassenbericht von Daniela Mühlberger. Spürbare Kostenmehrungen machten einen Rückgriff auf die GBR-Reserven (welche im Rahmen des 2016er Jubiläums gebildet wurden) erforderlich. Ihr wurde von den Revisoren Hans Unterauer und Sepp Bernauer einwandfreie Kassenführung bestätigt, so dass erfolgreich eine Entlastung beantragt werden konnte.

Mit 73 Aktiven (darunter 13 Damen) sei die Rabendener Wehr gut aufgestellt, so Kommandant Florian Haller in seinem Bericht. Zudem sei der Gesamtdurchschnitt bei 33,8 Jahren – auch eine sehr positive Tendenz. Mit Lisa Maier und Regina Müller wechseln zwei ehemalige Jugendliche zu den Aktiven und verstärken so die Mannschaft. „2023 war wie 2022 ein ruhiges Jahr“, blickte Haller zurück. Insgesamt waren 13 Einsätze zu leisten, zwei davon geplant. Herausragend war der Einsatz beim Brand einer Schreinerei in Seeon. Rabenden stellte hier einen der ersten Atemtrupps für den Innenangriff sowie die Wasserversorgung aus dem See. Insgesamt wurden 107 Mannstunden aufgebracht, um von Rabendener Seite den Brand zu bekämpfen. An zweiter Stelle standen wieder Verkehrsunfälle überwiegend entlang der B304 mit Schwerpunkt in Neustadt, darunter ein verunglückter LKW mit Betonfertigteilen an Board. Am Ende des Jahres bescherte das eisige Winterwetter mit starken Schneefällen umfangreichen Schneebruch: mehrfach musste die Rabendener Wehr umgestürzte Bäume von Radwegen und Straßen beseitigen. Insgesamt wurden 268 Einsatzstunden geleistet, so Haller. Zufrieden zeigte sich der Kommandant mit der sehr guten Teilnahme an Lehrgängen. Aktive nahmen an Lehrgängen für Gruppenführer, Funkmodul, Maschinist, Technische Hilfe sowie der Parametrierung der neuen Tetra-Pager teil. Er selbst hatte sich zudem zu Vegetationsbrandbekämpfung sowie E-Mobilität weiter gebildet. Haller erwähnte noch die gut eingespielte Schlauchpflege durch die Gerätewarte der Trostberger Wehr sowie die auf digitale Alarmierung umgestellte Sirene. Mit einem umfassenden Dank an Gemeinde, Vorstandschaft und Aktive schloss er seine Ausführungen.

Über eine erfolgreich Jugendmannschaft mit 13 Jugendlichen konnte Jugendleiter Markus Schwaiger berichten. Insgesamt 15 Übungen wurden absolviert. Erfolgreich war die Mannschaft nicht nur beim Wissenstest in Trostberg, sondern

vor allem beim Kreisjugendfeuerwehrtag in Heiligkreuz. Insgesamt nahmen 85 Gruppen teil. Dabei schaffte die erste Rabendener Gruppe einen sehr guten dritten Platz und die zweite Rabendener Mannschaft einen hervorragenden zweiten Platz.

Vorsitzender Alois Müller jun. sprach als einer seiner ersten Amtshandlungen eine Beitragserhöhung an, die von der Versammlung auch einstimmig genehmigt wurde. Aufgrund gestiegener Kosten wurde der Jahresbeitrag von acht Euro auf moderate zwölf Euro erhöht. Im Anschluss nahm er Ehrungen vor. Für 50 Jahre Mitgliedschaft wurden Georg Haller, Johann Parzinger, Josef Niedermair und Michael Steinbacher geehrt. Mittlerweile 60 Jahre dabei sind Rupert Lexhauser sen., Max Ober und Rainer Ruth. Für 30 Jahre aktiven Dienst erhielt Christian Schmidhuber einen Geschenkkorb. Zum Abschluss gab es noch eine besondere Ehrung: für seine mehr als 20jährige Tätigkeit als Kommandant und anschließende Zeit als Vorsitzender der Rabendener Feuerwehr wurde Konrad Haller zum Ehrenkommandanten ernannt.

Bürgermeister Stephan Bierschneider dankte (auch im Namen der Kreisinspektion) der Rabendener Wehr. Gerade an Einsätzen, wie den gemeinsamen Aufräumen nach dem massiven Schneebruch in der Altenmarkter Gemeinde, spüre man die gute Zusammenarbeit der Rabendener und Altenmarkter Wehren zusammen mit dem Bauhof. Auch die Umstellung auf die digitale Alarmierung sei hervorragend gelaufen, so Bierschneider.

Zum Schluss informierte noch Josef Bernauer jun. über den aktuellen Stand zu den Vorbereitungen für das Jubiläumsjahr 2026 (135 Jahre Feuerwehr und 100 Jahre Schützen St. Wolfgang). Das Fest werde vom 7. bis 17. Mai 2026 stattfinden und starte mit einem Bierantrieb. Zum Programm zählen unter anderem Party-Abend, Weinfest, Kabarett und natürlich jede Menge Musik. Verschiedene Gruppen und Kabarettisten wurden angefragt. Auch für den Vatertag am 14. Mai erarbeite man gerade ein Programm und sei froh um Anregungen. Am Sonntag, 10. Mai werde das Feuerwehrjubiläum gefeiert, eine Woche drauf das Jubiläum der Schützen. Am Samstag, 16. Mai, wird mit einem gemeinsamen Festabend der Ausklang der Festwochen eingeläutet. Unterstützung und Anregungen (vor allem wieder einen einprägsamen „Slogan“) zum Fest seien sehr willkommen, so Josef Bernauer.

-sts



Die anwesenden Geehrten der Rabendener Feuerwehr umrahmt von der Vorstandschaft und den Kommandanten der Wehr.

Foto: sts



Der langjährige Kommandant der Rabendener Feuerwehr Konrad Haller wurde von der Versammlung zum Ehrenkommandanten ernannt: auf dem Bild sind von links zu sehen Bürgermeister Stephan Bierschneider, Ehrenkommandant Konrad Haller, Vorsitzender Alois Müller jun. sowie erster Kommandant Florian Haller.

Foto: sts

Beratungsstelle für Schwangerschafts- und Familienfragen

Wir beraten Frauen, Paare und Familien kostenfrei zu allen Fragen vor, während und nach der Schwangerschaft. Haben Sie Fragen zum Mutterschutz, zum Kindergeld, zur Elternzeit, zum Elterngeld, zum Familiengeld und brauchen Sie Unterstützung beim Ausfüllen der entsprechenden Anträge?

Zudem informieren wir über Hilfsmöglichkeiten in sozialen und finanziellen Notsituationen.

Die SkF-Beratungsstelle für Schwangerschafts- und Familienfragen in Traunstein, Ludwigstraße 12 a steht Ihnen gerne zur Verfügung.

Sie können unter der Telefonnummer 0861/13021 einen Termin vereinbaren.



KATZENOBHUT BAUMBURG e.V.



Wir freuen uns,
wenn Sie uns auch im Jahr 2024 wieder
bei unserer Arbeit unterstützen,
sei es durch Geld- oder Futterspenden,
Mitgliedschaften
oder indem Sie uns weiterempfehlen.
Besonders glücklich wären wir,
wenn Sie unseren Baumburger Lieblingen
ein schönes Zuhause schenken.
Ihr Team der Katzenobhut Baumburg e.V.



www.katzenobhut-baumburg.de

Wärmepumpen & Elektrotechnik



Wasserburger Str. 14a - 16 83119 Obing Tel. 08624/2272
www.elektro-laxganger.de info@elektro-laxganger.de

Elektronik
Wärmepumpen
Beleuchtungstechnik
Kundendienst
Satellitenanlagen
Netzwerktechnik
Telekommunikation
Sicherheitstechnik
Elektrofachgeschäft

EP: Laxganger
ElectronicPartner

Hausgeräte - TV - Multimedia - Mobilfunk/Festnetz - u.v.m.

Beratung • Verkauf • Kundendienst

Besuchen Sie uns auch online:

www.ep-laxganger.de



**Du willst
hoch hinaus ...**

dann starte bei uns eine abwechslungs-
reiche Berufsausbildung.

Wir sind eine etablierte Versicherungs-
Agentur in **Trostberg** und suchen einen

**Auszubildenden zum Kaufmann für
Versicherungen und Finanzen (m/w/d)**

Interessiert? Dann sende bitte Deine
Bewerbung mit Zeugnissen und Lebenslauf
an: info@trostberg.vkb.de

VER | SICHER | UNGS
KAMMER
BAYERN

Ein Stück Sicherheit.

**Geschäftsstelle
Lutz GmbH**

Gabelsbergerstraße 16 · 83308 Trostberg
Telefon 08621 506440 · www.vom-lutz.de

Jetzt
bewerben



Baumgartner

Landschaftsbau



**DU möchtest dich
beruflich
verändern?**

- Du willst in einem jungen Team, mit umfangreichem und modernem Maschinenpark arbeiten?
- Du hast Lust auf abwechslungsreiche Tätigkeiten vom Pflasterbau über die Grünpflege, von der Maschinenarbeit bis zum Zaubau?
- Du stehst auf übertarifliche Bezahlung, 30 Tage Urlaub, ganzjährige Anstellung?

Dann bewirb dich bei uns!

Anrufen – vorbeikommen – starten

**Förgenthalstraße 2&4b • Trostberg
Tel. 0160 / 42 11 553**

Email: baumaschinen@baumgartner-tbg.de
www.baumgartner-tbg.de

Baum- u. Gartenpflege

Baumpflege

- Kronensicherung • Kronenzuschnitt
 - Totholzentrfernung
 - Lichtraumprofilschnitt
- Baumfällung • Rodungen
- Obstbaumzuschnitt

Gartenpflege/Galabau

- Heckenzuschnitt • Gehölzzuschnitt
 - Neupflanzungen
 - Grüngutentsorgung
- Landschaftspflege • Pflasterarbeiten
 - Baggerarbeiten



Simon Huber
Traunsteiner Str. 7
83308 TROSTBERG
Tel. 0178/178 80 33

www.baum-gartenpflege-huber.de

Wir suchen Verstärkung für unser Team!

Bewerbung per e-Mail an info@jahn-planen.de



markilux Designmarkisen – Made in Germany

Die Beste unter der Sonne. Für den schönsten Schatten der Welt.



- Planen
- Sonnenschutz
- Raumausstattung

markilux
Die Beste unter der Sonne

Hintereckerstr. 7 • Altenmarkt
Tel. 08621/2895 • www.jahn-altenmarkt.de



Komplettangebote:
attraktiv im Preis,
stark in der Leistung



Ihr freundlicher Augenservice
Hauptstr. 15 • 83308 Trostberg
Tel. 0 86 21 / 38 33
www.optik-girr-steger.de



BRANDSCHUTZ

Alztal

SACHVERSTÄNDIGENBÜRO

info@brandschutz-alztal.de

www.brandschutz-alztal.de

Ihr kompetenter Partner für **BRANDSCHUTZ**



Marienplatz 10 • 83308 Trostberg • Tel. +49 (0)8621/975 0000

Mit'n Redn kemman d'Leit zsamm - Seminare für Ehrenamtliche und Vereine

Auf den Themen Kommunikation, Austausch und Zusammenarbeit liegt der Schwerpunkt der Bildungsangebote der Freiwilligenagentur des Landkreises im Monat Februar. Tritt gscheit auf, mach den Mund auf und hör bald auf – so die Forderungen von Martin Luther an einen guten Redner. Hört sich doch ganz einfach an, aber wie kann das gelingen? Im „Aufbauseminar – mit Rhetorik begeistern und überzeugen“ vermittelt Trainerin und Coach Kerstin Kuner u.a. Tipps zu Körpersprache und Kommunikation sowie Gestaltung von Reden und Vorträgen. Das Seminar mit praktischen Übungen findet am **Freitag, 2. Februar von 18 bis 21 Uhr (Teil I)** sowie am **Samstag, 3. Februar von 9 bis 16 Uhr (Teil II)** im Kardinal-Döpfner-Saal des Katholischen Kreisbildungswerks, Vonfichtstraße 1 in Traunstein statt. Hier sind noch wenige Plätze frei.

Hilfestellungen bei der Stärkung des Gemeinschaftsgefühls, zur Lösung von Spannungen sowie Entschärfung von Konflikten bietet das Seminar „Probiert mal mit mehr Leichtigkeit – Humor in der Freiwilligenarbeit“ mit Lucia Mellauer. Humor als Türöffner und das Verbindende eines gemeinsamen Lachens im Ehrenamt sind Inhalte dieser interaktiven Weiterbildung. Die Pädagogin und Referentin für Bildung und Humor stellt Übungen und Beispiele vor, wie humorvolle Situationen das Engagement in der Freiwilligenarbeit bereichern, die Phantasie beflügeln und die Kreativität fördern. Das Seminar ist am **Montag, 5. Februar von 19 bis 21.30 Uhr** ebenfalls im Kardinal-Döpfner-Saal des Katholischen Bildungswerks Traunstein.

Für die vielen Ehrenamtlichen an den Schulen im Landkreis Traunstein, die sich für die Leseförderung von Kindern einsetzen, werden „Austauschtreffen für Lesepaten“ angeboten. Pädagogin Agnes Kelmendi von der Lebensschule Learn & Heal in Chieming nimmt sich Zeit für Fragen, die Besprechung von Erlebnissen im Ehrenamt sowie den Austausch über Rolle und Aufgaben in diesem Engagementfeld. Am **Montag, 19. Februar findet von 16 bis 18 Uhr** ein Treffen im Mehrgenerationenhaus, Kantstraße 8 in Traunreut statt sowie am **Montag, 26. Februar von 16 bis 18 Uhr** im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes, Papst-Benedikt-XVI.-Platz in Traunstein.

Ziel des Seminars „Rechtliche Grundlagen für Vereinsvorstände“ mit Rechtsanwalt Markus Laymann ist die Stärkung und Unterstützung von Vorständen und Führungskräften in Vereinen. Dabei gibt es Tipps, wie man verschiedene Aufgabenstellungen aus rechtlicher Sicht regeln und sich die Arbeit leichter machen kann. Behandelt werden u.a. Themen aus dem Vereinsrecht, Steuer-, Versicherungs- und Haftungsfragen sowie Befugnisse bei der Vertretung eines Vereins. Der Referent steht dabei für die Beantwortung von Fragen gern zur Verfügung. Dieses Seminar findet am **Samstag, 10. Februar von 9 bis 16 Uhr** im Kardinal-Döpfner-Saal des Katholischen Kreisbildungswerks, Vonfichtstraße 1 in Traunstein statt.

Die Teilnehmerzahlen sind jeweils begrenzt. Eine Anmeldung ist erforderlich beim Leiter der Freiwilligenagentur Traunstein, Florian Seestaller, unter 0861/58-235 oder per Mail an freiwilligenagentur@traunstein.bayern.

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Trostberg

Termine vom 10.02.24 bis 23.02.24

So. 11.02.	09:30 Uhr	Christuskirche	Gottesdienst
Sa. 17.02.	16:30 Uhr	Jugendkeller	Phoenix
			Treff junger Erwachsener und Familien
So. 18.02.	09:30 Uhr	Christuskirche	Gottesdienst mit Abendmahl
Mo. 19.02.	19:30 Uhr	unterm Kirchdach	Chroprobe
			Mit Rebekka Thoiss
Di. 20.02.	09:00 Uhr	Gemeindesaal	Frauenkreis „Miriam“ - Faschingsfrühstück
	16:30 Uhr	Gemeindesaal	AKN - Arbeitskreis Nächstenhilfe
			Sprechstunde für Hilfesuchende
Do. 22.02.	19:00 Uhr	unterm Kirchdach	Ökum. Exerzitien im Alltag
			Mit täglichen Impulsen durch die
			Passions- und Fastenzeit
			mit: Diakon Dr. Gregor Herth und
			Pfarrer Wolfram Hoffmann
Fr. 23.02.	08:00 Uhr	Gemeindesaal	Offener Nähtreff
			mit Ina Haible

Hausmeisterservice
EDER



Färberstr. 3 • 83352 Altenmarkt

Tel.: 0151/70 829 736

e-Mail: edermaxi059@gmail.com

Ihr zuverlässiger Partner für
Wohnhausbetreuung • Gartenpflege
Heckenschnitt • Häckseln bis zu 10cm
Pflege für Ihr Firmengelände
Winterdienst

NEU • NEU • NEU • NEU • NEU

// KFZ.FINAUER

KFZ-MEISTERWERKSTATT

Reparaturen ALLER Marken

Wasserburger Str. 10

(beim Autohaus Altenmarkt)

83352 Altenmarkt a.d. Alz

Tel. 08621/99 60 687

Mobil 0176/62 19 11 97

kfz.finauer@gmail.com

NEU bei uns: CHIPTUNING!

IHRE HILFE IM TRAUERFALL UND VORSORGE

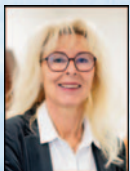
Machen Sie einen Vorsorgetermin bei Ihrem zertifizierten Familienbetrieb.

**Bestattungsdienste
HABERSTOCK**

Vormarkt 44, 83308 Trostberg
0 86 21 / 50 69 55

info@bestattungen-haberstock.de
www.bestattungen-haberstock.de

Qualität | Garantie | Vertrauen



Andrea Haberstock

Tag und Nacht,
sowie an Sonn- und
Feiertagen,
für Sie
erreichbar.



KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Samstag	03.02.2024	19.00 Uhr	Rabenden	Vorabendgottesdienst - Blasiussegen - Kerzensegnung - Kerzenopfer - musik. Gestaltung Rabendener Kirchenchor
Sonntag	04.02.2024	10.00 Uhr	Baumburg	Pfarrgottesdienst
Mittwoch	07.02.2024	19.00 Uhr	Kirchberg	Hl. Messe
Freitag	09.02.2024	18.30 Uhr	Pfarrheim	Rosenkranz d. Barmherzigkeit
Freitag	09.02.2024	19.00 Uhr	Pfarrheim	Heilige Messe
Samstag	10.02.2024	18.30 Uhr	Rabenden	Rosenkranz
Samstag	10.02.2024	19.00 Uhr	Rabenden	Vorabendgottesdienst - Sammlung für Betriebskosten Kirchenheizung
Sonntag	11.02.2024	10.00 Uhr	Baumburg	Pfarrgottesdienst
Dienstag	13.02.2024	20.00 Uhr	Kirchberg	Gebetsstunde/Fatimaandacht
Mittwoch	14.02.2024	19.00 Uhr	Baumburg	Gottesdienst m. Ascheauflegung
Freitag	16.02.2024	19.00 Uhr	Pfarrheim	Heilige Messe
Samstag	17.02.2024	18.30 Uhr	Rabenden	Rosenkranz
Samstag	17.02.2024	19.00 Uhr	Rabenden	Vorabendgottesdienst mit Ascheauflegung
Sonntag	18.02.2024	10.00 Uhr	Baumburg	Pfarrgottesdienst
Mittwoch	21.02.2024	15.00 Uhr	Pfarrheim	Kinderkino „Überflieger“
Mittwoch	21.02.2024	19.00 Uhr	Kirchberg	Hl. Messe
Freitag	23.02.2024	19.00 Uhr	Pfarrheim	Heilige Messe - Zählung der Gottesdienstbesucher - Caritas Kirchenkollekte
	23.02.2024	20.00 Uhr	Pfarrheim	KAB Jahreshauptversammlung
Samstag	24.02.2024	18.30 Uhr	Rabenden	Rosenkranz
Samstag	24.02.2024	19.00 Uhr	Rabenden	Vorabendgottesdienst - Caritas Kirchenkollekte - Zählung der Gottesdienstbesucher
Sonntag	25.02.2024	10.00 Uhr	Baumburg	Pfarrgottesdienst - Caritas Kirchenkollekte - Zählung der Gottesdienstbesucher
Dienstag	27.02.2024	19.00 Uhr	Pfarrheim	Veranstaltung: „Mit dem Juden Jesus Bibel lesen“ mit Frau Dr. Christine Abart im Pfarrsaal Altenmarkt
Mittwoch	28.02.2024	19.00 Uhr	St. Wolfgang	Hl. Messe
Freitag	01.03.2024	19.00 Uhr	Pfarrheim	Weltgebetstag d. Frauen
Samstag	02.03.2024	18.30 Uhr	Rabenden	Rosenkranz
Samstag	02.03.2024	19.00 Uhr	Rabenden	Vorabendgottesdienst
Sonntag	03.03.2024	10.00 Uhr	Baumburg	Pfarrgottesdienst

Wer die Krankensalbung oder –kommunion zuhause empfangen möchte, bitte an P. Sebastian (Tel. 08621/6468145) oder an das Pfarrbüro wenden.

Pfarrbüro-Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag jeweils von 9 bis 11 Uhr, Dienstag zusätzlich von 15 – 17 Uhr.

Am Mittwoch ist das Pfarrbüro geschlossen. (Tel. 08621/2753).

P. Sebastian Paredom MSFS, Pfarrvikar (Tel. 08621/6468145).

Besuchen Sie unsere Homepage: www.baumburg.de.

Email-Adresse: st-margareta.baumburg@ebmuc.de

Pfarrbücherei-Öffnungszeiten: Dienstag von 8 – 10 Uhr und von 16.00 – 18.30 Uhr, am Freitag von 16.00 – 18.30 Uhr (Tel. 62318).

Sammelergebnisse:

Caritas Frühjahr + Herbstsammlung 2023	9.156,16 €
Soziale Kommunikationsmittel	173,80 €
Aktion Minibrot für Wiphala	400,85 €
Weltmission	1.493,61 €
Korbiniansverein	160,84 €
Diaspora	520,50 €
Jugendfürsorge	66,02 €
Adveniat	2.367,05 €
Opferkästchen	208,53 €
Sternsinger	5.321,65 €



Caritas
Nahs dem Nächsten

Sel auch Du nah am Nächsten.
Jeder Beitrag zählt!

Caritas-Frühjahrssammlung
26. Februar bis 3. März 2024

Kirchenkollekte Caritas-Sonntag
25. Februar 2024

Verbunden mit den Menschen und der Region.



Philipp Leicher
Bestattungsdienst

Begleitung in der Trauer

Traunreut • 08669/85 68 0
Trostberg • 08621/97 99 70
Obing • 08624/89 18 222

www.bestattung-leicher.de

Weltgebetstag

...durch das Band des Friedens

Palästina
1. März 2024

Am Freitag, 01.03.2024 findet der Weltgebetstag der Frauen zum Thema: „durch das Band des Friedens“ um 19.00 Uhr im Pfarrheim Altenmarkt statt.

In freundlicher Zusammenarbeit mit der Gemeinde Altenmarkt

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der 1. Bürgermeister der Gde. A. a. d. A. Stephan Bierschneider und Geschäftsleiter Herbert Lainer

Herausgeber: **O&P WERBUNG** · Hauptstraße 1 · 83308 Trostberg · Tel. 0 86 21/6 43 93 · Fax 6 43 96

e-Mail: info@amler-werbung.de · www.amler-werbung.de

(Veranstaltungstermine und Textinhalte außer Verantwortung der Redaktion)

Druck: **Hofmann Druck & Medien** · Trostberger Str. 2 · 83301 Traunreut · Tel. 08669/8693-0

Die nächste Ausgabe erscheint VIERFARBIG am Samstag, 02.03.2024
Verteilung an **alle** Haushalte, inkl. „Keine Reklame einwerfen“